

Volksschichten entstammten, deren biblizistische Argumente heute kaum auf Verständnis stoßen. Und woher sollten sie eine theologische Bildung haben, wenn nicht einmal der Klerus ihrer Zeit theologischen Fragen gewachsen und zu Predigten kaum fähig war? Diese und andere Fragen vermögen jedoch den Wert dieses Buches kaum zu vermindern, in dem Archivalien umsichtig analysiert werden und das die bischöfliche Reformarbeit innerhalb der römisch-katholischen Kirche des 16. Jahrhunderts vor und nach dem Konzil von Trient an einem instruktiven und zugleich auch überdurchschnittlich positiven Beispiel aufzeigt.

Rom

Gerhard Müller

Benedikt Caspar: Das Erzbistum Trier im Zeitalter der Glaubensspaltung bis zur Verkündigung des Tridentinums in Trier im Jahre 1569. (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Heft 90). Münster (Aschendorff) 1966. XXIV, 267 S., kart. DM 42.-.

Das vorliegende Buch ist eine Bonner kath.-theol. Diss. von 1950. Verf. hat sie inzwischen durch den Nachtrag neuerer Literatur ergänzt, die zum Teil eingearbeitet wurde, ohne daß die Ergebnisse dadurch beeinflusst worden wären. Die sieben Kapitelüberschriften versprechen Einblicke in die kirchliche Organisation des Trierer Erzbistums, die Organe der kirchlichen Verwaltung und ihre Betätigung, den Klerus, die Orden, das „religiös-sittliche“ Leben des Volkes, das Schul- und Bildungswesen und das religiöse Leben des Erzbistums im Spiegel der Kunst.

Bei der Lektüre fragt man sich, ob die gedankliche Gliederung optimal ist. Im zweiten Kapitel, dem über die Organe der kirchlichen Verwaltung und ihre Betätigung, wird in chronologischer Abfolge, nach den Erzbischöfen unterteilt, zusammengetragen, was Quellen und Literatur bieten. Es bleibt dem Leser überlassen, sich zu bestimmten wichtigen Fragen der allgemeinen oder trierischen Kirchengeschichte die Einzelaussagen zusammenzusuchen. Die „Daten der Erzbischöfe, Weihbischöfe und Archidiacone“ werden im letzten Abschnitt des 1. Kapitels gegeben. Das Übrige, was Verf. zu den Archidiaconen und Weihbischöfen zu sagen hat, findet sich auf den letzten vier Seiten des 2. Kapitels und passim. Ähnliches ist beim Kapitel über die Orden zu bemängeln. Die wohl angestrebte Vollständigkeit ist nur bei der Nennung der Namen der Klöster (fast) erreicht. Hier gibt die Zusammenstellung nach den einzelnen Orden das Gliederungsprinzip ab. Die Abschnitte über die einzelnen Erzbischöfe und Klöster sind, weil die behandelten Personen oder Institutionen verschieden wichtig waren oder weil Quellen und Literatur es geboten, sehr unterschiedlich. Was der Arbeit also fehlt sind zusammenhängende, aus den einzelnen Fakten gewonnene Aussagen, etwa über das Verhältnis von kirchlicher und weltlicher Gewalt und damit in Zusammenhang über die Kirchenpolitik Spaniens (Luxemburg), über die evangelische Bewegung, über soziale Entwicklungen, über Reforminitiativen Roms, des Reiches, der Bischöfe, der Orden, über den Drang der Städte nach Reichsunmittelbarkeit.

Die zeitlichen Grenzen, die der Titel setzt, werden nicht schematisch eingehalten. Das Einsetzen der tridentinischen Reformmaßnahmen in der trierischen Kirche im Jahre 1569 bedeutet in der Tat einen Einschnitt. Verf. macht diese Tatsache durch den Hinweis deutlich, daß „die Verwaltung des Erzbistums . . . auch im 16. Jahrhundert bis zum Einsetzen der Tridentinischen Reform unter dem Zeichen der mittelalterlichen Einschränkung der Diözesangewalt durch das Domkapitel“ stand (S. 5). Weiter stellt Verf. fest, daß die fünf Trierer Archidiacone ihre Sprengel „mit potestas ordinararia, ungehindert und frei von der Jurisdiktion der Erzbischöfe verwalteten“ (S. 6). Diese Feststellung wird durch den Verweis auf die Statuten des Domkapitels von 1595 belegt. Die Argumentation ist nicht zwingend. Der Beweis einer Behauptung durch eine zeitlich so weit entfernte Quelle ist an sich fragwürdig. Er scheint es hier umso mehr, da das Tridentinum einen Einschnitt bedeuten soll (die Statuten von 1595 wurden vom reformeifrigen Ebf. Johann VII. von Schönenberg und von Nuntius Frangipani bestätigt und sind mit von tridentinischem Geist geprägt). Die Rezeption des Tridentinums bewirkte aber außerdem nicht auto-

matisch eine Änderung der Rechtsbeziehungen zwischen Domkapitel (die Archidiakone hatten nach Probst und Dekan den höchsten Rang und sind als Teil des Domkapitels zu betrachten) und Erzbischof. In der vom Verf. angegebenen Textstelle ist keine Rede von freier eigener Jurisdiktion. Vielmehr sollten die Archidiakone als „ocula episcopi“ ihre Pflicht bei Visitation und Send in erzbischöflichem Auftrag erfüllen, durch Eid zum Gehorsam verpflichtet. Freilich wäre zu untersuchen, wie es in der Praxis nun wirklich aussah.

Das Domkapitel war, weil adlig, längst „verweltlicht“ (S. 107). Stimmt diese Begründung? Was heißt „verweltlicht“? Welches waren die Auswirkungen dieser „Verweltlichung“ des Kapitels auf die kirchliche Aktivität der Erzbischöfe? Der Erzbischof war „in der Verwaltung des Erzbistums nicht unumschränkter Herr“ (S. 5). War das absolute Kirchenregiment denn nötig? Dasselbe fragt man sich, wenn man die Klagen des Verf. über die Einschränkung der erzbischöflichen Jurisdiktion durch die Archidiakone (S. 6) in Beziehung setzt zu den Aussagen über einzelne Archidiakone. Letztere zielen ganz darauf ab, deutlich zu machen, daß es viele Archidiakone gab, die „ihr Amt ernst genommen haben“ (S. 113). Warum sollte der Erzbischof diese Hilfen auf der mittleren Ebene ausschalten, um dann zwar absolut aber allein die schwierigen Aufgaben der Kirchenverwaltung und -reform zu lösen? Noch besaßen die Erzbischöfe (außer bescheidenen Ansätzen im Weihbischof-Generalvikar) keinen straffen, zentral regierten Verwaltungsapparat. Es scheint gewagt zu behaupten, daß das Offizialat (Trier und Koblenz) „in etwa dem Generalvikariat von heute entsprach“ (S. 5). Sehr nützlich sind die Zusammenstellungen zu den Pfarreien. Besonders die Tabelle im Anhang (S. 247/48) macht die Vielzahl von Abhängigkeitsverhältnissen und die sich daraus ergebenden Besetzungsarten deutlich. Das Verdienst des Verf. ist hier unbestritten. Was die Interpretation dieser juristischen Verhältnisse angeht, so ist die Frage angebracht, ob aus der Tatsache, daß die Erzbischöfe nur einen kleinen Bruchteil der Pfarreien frei besetzen konnten, ohne weiteres zu schließen ist, daß auf die übrigen Pfarreien immer mangelhaft qualifizierte Bewerber kamen. War die „zentrale Überwachung“ (S. 133) der Besetzung der einzige Weg, gute Pfarrer auf die Pfarrpfünden zu bringen? Ob die Stifte, das Domkapitel und die Klöster bei der Besetzung der von ihnen abhängigen Pfarreien (der weitaus meisten aller Pfarreien des Erzbistums) die nötige Sorgfalt walten ließen, wäre für die Beurteilung dieser Institute wichtig gewesen.

Weiter ist zu fragen, ob die einzige Erklärung für die große Zahl von Altaristen, deren miserable Lage dargestellt und richtig im Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung gesehen ist, die Tatsache war, daß in den Städten „die zur Verfügung stehende Geistlichkeit zur Persolvierung der Meßstipendien nicht ausreichte“ oder „in größeren Pfarreien . . . weder Kloster- noch Stiftsgeistliche zur Aushilfe“ bereit standen (S. 128). Oder genauer gefragt, warum stand die zur Persolvierung der Meßstiftungen verpflichtete Geistlichkeit nicht zur Verfügung? Weil sie ihre Pflicht nicht wahrnehmen konnte (S. 129) oder vielleicht doch auch, weil sie es nicht wollte und die frommen Stiftungen mehr als Geschäft betrachtete? Eine kleine Liste von Altaristenstellen in einigen Pfarreien (S. 128) ist nicht vollständig und hätte überhaupt für die Beurteilung dieser Erscheinung der spätmittelalterlichen Kirche im Erzbistum Trier nur Sinn, wenn die Altaristenzahl in Beziehung gesetzt wäre zur Gesamtzahl des Klerus. Trefflich ist der Abschnitt über das Einkommen der Altaristen, von dem man sich durch den Vergleich mit anderen Einkommen ein Bild machen kann (S. 130). Mangelnde Vollständigkeit oder fehlender Bezug zu den Gesamterscheinungen bzw. den Verhältnissen zu früherer oder späterer Zeit lassen die Aussagekraft der Zusammenstellungen von frommen Stiftungen (S. 178/79), Glockenanschaffungen (S. 180–182) oder die Hinweise auf Wegekreuze und Takenplatten (S. 180) als gering erscheinen. Daß die Erwähnung der einzelnen Stiftungen für den Interessierten ihren Wert haben kann, soll damit nicht geleugnet werden. Das Kapitel über das Schulwesen bringt eine Zusammenstellung der bisher schon bekannten Schulen und gibt einen Abriss der Geschichte der Trierer Universität, wobei der Niedergang der Universität mit der

niedrigen und unsicheren Dotierung der Professorenstellen in Zusammenhang gebracht wird.

Bei den Motiven für die bauliche und sonstige Ausstattung der Kirchen wäre vielleicht zu bedenken, ob nicht auch einmal Prestigedenken der Stifter mitgespielt haben könnte. Die Zeugniskraft für die „warme und echte Frömmigkeit in Klerus und Volk“ (S. 239) würde dadurch eingeschränkt. Auch ist zu fragen, ob die längere Wirksamkeit gotischer Formvorstellungen auf dem flachen Land den Schluß erlaubt, daß „noch das Geheimnis der mittelalterlichen Weltordnung, daß Gott allein Mittelpunkt der Schöpfung ist, lebendig gewesen sein, . . . noch die Kirche als die das Dasein umspannende, übernatürliche Kraft gelebt haben (muß)“ (S. 228). Vielleicht fehlte einfach das Geld oder gab es andere äußere Gründe, die die Stifter nicht an die neuen „modernen“ Künstler, die der Renaissance verhaftet waren, herankommen ließen.

Die antireformatorische Sprache der Quellen und der älteren Literatur (Neuerer, Religionsaufstand) unkritisch zu übernehmen scheint heute nicht mehr angezeigt. Auch mißfällt ein gewisser apologetischer Grundton. Ob die sich in der Terminologie äußernde Auffassung des Verf. von der Undifferenzierbarkeit des „Religiös-Sittlichen“ gerechtfertigt ist, muß vor allem bezweifelt werden, wenn unsere Moralmastäbe des 19. Jahrhunderts an das 16. Jahrhundert angelegt werden, vom grundsätzlichen Verhältnis von Religion und „Sitte“ einmal ganz abgesehen.

Eine Karte des Erzbistums und des Kurstaates wäre nützlich gewesen. Sie hätte davor bewahrt, das Erzbistum Trier als in der Reformationszeit „im wesentlichen katholisch geblieben“ (S. V) zu bezeichnen, welche ob der großen Erfolge der Reformation im Archidiakonats Dietkirchen irrige Auffassung auch im Werbetext des Verlages („... hat sich bekanntlich als Ganzes dem Eindringen der Reformation verschlossen“) ihren Niederschlag fand. Vielleicht wäre durch die Karte auch deutlich geworden, daß nicht nur bei der (gewaltsamen) Einführung der Reformation, sondern auch bei der (gewaltsamen) Wahrung der katholischen Konfession die Territorialherrschaft eine Rolle gespielt hat.

Der Einwände und Fragen sind viele. Deswegen sei umso energischer darauf hingewiesen, daß die vorliegende Arbeit eine riesige Fülle z. T. auch ungedruckten Materials enthält, zu dem ein sorgfältiges „Personen- und Ortsregister“ (das auch einige Sachtermini und moderne Autorennamen enthält) hinführt. Deswegen sei das Buch den Interessierten empfohlen. Leider wird der hohe Preis seiner Verbreitung nicht förderlich sein.

*Tübingen*

*Hansgeorg Molitor*

Erhard Stiller: Die Unabhängigkeit des Klosters Loccum von Staat und Kirche nach der Reformation. (= Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens. In Verbindung mit Richard Drögereit und Eberhard Klügel herausgegeben von Hans-Walter Krumwiede. Band 15). Göttingen (Vandenhoeck und Ruprecht) 1966. 112 S., kart. DM 12.80.

Die Überschrift umschließt ein Bündel von Fragezeichen. Im Jahr 1964 erschien eine Sammlung von Aufsätzen des im Dezember 1963 verstorbenen, auf dem Gebiet der Kirchenrechtswissenschaft epochemachenden Johannes Heckel, hrsg. von Siegfried Grundmann. Der Titel der Sammlung (auf Wunsch Heckels geprägt in Anlehnung an Luther): „Das blinde, undeutliche Wort ‚Kirche‘“. Sehen wir im Hinblick auf Stillers Arbeit ab von der *ecclesia abscondita*, so bleiben noch genug Fragen hinsichtlich der verfaßten Kirche, von der das Kloster unabhängig sein soll: geht es um die Unabhängigkeit von der römisch-katholischen Kirche oder von einer protestantischen Territorialkirche bzw. von welcher? Was ist unter „Unabhängigkeit“ von der Kirche zu verstehen? Heißt das, daß das Kloster, worunter man nach vorreformatorischem Recht jedenfalls eine kirchliche Institution versteht, nachher keine derartige Institution mehr war, oder daß es eine selbständige, von einer anderen Partikularkirche unabhängige partikularkirchliche Einrichtung war? Nicht